Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 8514.) Gesetz, betreffend die Uebernahme der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft bis zur Höhe von 22,940,000 Mark. Vom 11. August 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft wird die Garantie des Staates für die Verzinsung einer $4\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihe bis zum Nominalbetrage von 22,940,000 Mark nach Maßgabe des beigedruckten, unterm 5. Februar 1877. mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages hiermit bewilligt.

Zur Perfektion des Vertrages vom 5. Februar 1877. ist bei der Fortdauer des Widerspruchs der Königlich Sächsischen Staatsregierung die zustimmende Entscheidung des Bundesraths in Gemäßheit des §. 76. der Deutschen Reichsverfassung erforderlich.

§. 2.

Die Entscheidungen des Handelsministers über Erinnerungen des Aufsichtsraths gegen die Rechnungen (§. 4. des Vertrages) sind der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen. Letztere hat dieselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1872. zu prüfen und die dabei sich ergebenden Bemerkungen dem Landtage vorzulegen.

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1877.

Die [illegible] der 22,940,000 M Prioritäts obligationen ist durch Privilegium vom 26 Septbr 1877 bewilligt. (S. Ges. Samml. Jahrg. 1877 pag 30[illegible] Nr 2)

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11. August 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Finanzrath Rötger, den Geheimen Ober-Regierungsrath Brefeld und den Geheimen Regierungsrath Frölich als Kommissarien des Finanzministers und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einerseits, und der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Aufsichtsrath und Direktion andererseits, ist unter dem Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung der Aktionäre dieser Gesellschaft und der landesherrlichen Genehmigung nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft überträgt dem Staate vier Wochen nach Perfektion dieses Vertrages auf ewige Zeiten die Verwaltung und den Betrieb des der Gesellschaft konzessionirten Bahn-Unternehmens.

Behufs Vorbereitung der Uebernahme des Betriebes ist der Handelsminister berechtigt, gleich nach Perfektion des Vertrages einen oder mehrere Beamte zur Berlin-Dresdener Bahn zu kommittiren.

Die betreffenden Beamten sind berechtigt, von sämmtlichen Akten und Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und den Sitzungen der Direktion beizuwohnen.

Die Schuldenregulirung der Gesellschaft (§. 6. des Vertrages) erfolgt unter ihrer Zuziehung. Die durch die Kommittirungen entstehenden Kosten fallen der Gesellschaft zur Last.

§. 2.

Die Verwaltung und der Betrieb der Bahn geschieht lediglich für Rechnung und Gefahr der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft.

Die

Die von dem Staate mit der Verwaltung betraute Königliche Behörde vertritt die Gesellschaft nach Innen und Außen und bildet den Vorstand derselben mit allen Befugnissen, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen, und ohne andere Beschränkungen, als in diesem Vertrage festgesetzt sind.

Die Verwaltung geschieht nach Maßgabe der der Gesellschaft ertheilten Konzessionen und der von dem Handelsminister desfalls ergehenden Vorschriften.

Die mit der Verwaltung betraute Königliche Behörde hat die bis zur Uebernahme der Verwaltung von der Gesellschaft durch deren vorherige Verwaltungsorgane statutgemäß eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch die mit Beamten der Verwaltung abgeschlossenen Verträge zu beachten und die der Gesellschaft hieraus erwachsenden Geldverbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsfonds zu berichtigen.

Soweit diese Verpflichtungen zu ihrer Perfektion der staatlichen Genehmigung bedurften, wird durch Vorstehendes — sowie im Falle der käuflichen Uebernahme der Bahn durch die Bestimmungen des §. 10. dieses Vertrages — keinerlei Verpflichtung der Staatsregierung zur Ertheilung dieser Genehmigung übernommen. Der Vorsitzende, sowie die Mitglieder der Direktion der Gesellschaft scheiden mit dem Zeitpunkte der Uebernahme des Betriebes durch den Staat aus ihren bisherigen Stellungen aus, und übernimmt die Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft deren Abfindung, soweit dieselben besoldet sind.

§. 3.

Wird mit der Verwaltung des Berlin-Dresdener Bahnunternehmens eine bestehende Königliche Eisenbahndirektion betraut, so wird die letztere über ersteres zwar getrennte Rechnung führen, es sollen aber dann die Kosten der allgemeinen Verwaltung auf die Berlin-Dresdener Eisenbahn und die der betreffenden Direktion sonst unterstellten Bahnen nach deren Kilometerzahl vertheilt werden. Der Handelsminister ist berechtigt, den Beginn des Betriebsjahres (Geschäftsjahres) der Bahn auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres, zu verlegen. In diesem Falle wird der verbleibende Anfangstheil des betreffenden Kalenderjahres dem vorhergehenden Betriebsjahre zugerechnet.

§. 4.

Die mit der Verwaltung betraute Königliche Eisenbahndirektion hat mit dem Aufsichtsrathe über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere über die Beschaffung der Mittel zur etwaigen Erweiterung oder besseren Ausrüstung des Unternehmens, über Bemessung der dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu überweisenden Summen, über Feststellung und Abänderung der Tarife, sowie über Festsetzung der Dividende in Berathung zu treten und im Falle der Meinungsverschiedenheit die alsdann maßgebende Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

Dem Aufsichtsrathe wird über den Betrieb des Unternehmens in der ersten Hälfte des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres die Betriebsrechnung

nung zur Prüfung und Decharge-Ertheilung vorgelegt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Königliche Direktion selbst erledigt werden, werden dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorgetragen, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

Alle dem Aufsichtsrathe nach den Statuten zustehenden Verwaltungsbefugnisse kommen in Wegfall.

§. 5.

Im zweiten oder dritten Quartal jedes Betriebsjahres finden die ordentlichen Generalversammlungen der Aktionäre statt, in welchen die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths nach Maßgabe des Statuts vollzogen und der Geschäftsbericht der Königlichen Direktion für das verflossene Betriebsjahr, sowie der Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnung für dasselbe unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses erstattet wird.

In Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes steht der Generalversammlung eine für die Königliche Direktion bindende Beschlußfassung nicht zu. Dagegen behält es bei den Bestimmungen des §. 30. des Gesellschaftsstatuts sein Bewenden.

§. 6.

Die zum vollständigen Ausbau und zur Ausrüstung der Bahn, sowie zur Deckung der Schulden der Gesellschaft erforderlichen Geldmittel werden durch Ausgabe neuer $4\frac{1}{2}$ prozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft bis zur Höhe von 22,940,000 Mark beschafft.

Der Staatsregierung bleibt die Bestimmung der Modalitäten der Begebung dieser Obligationen lediglich überlassen. Das der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft unterm 17. September 1875. ertheilte Allerhöchste Privilegium zur Emission von 13,500,000 Mark Prioritäts-Obligationen, welche von der Gesellschaft noch nicht begeben sind, wird hierdurch für erloschen erklärt.

Die Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft hat bis zur Uebergabe der Bahn (§. 1.) ihre sämmtlichen Gläubiger, soweit deren Forderungen fällig und liquide sind, zu befriedigen. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel wird die Staatsregierung nach der Perfektion dieses Vertrages der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft vorschußweise gegen Verzinsung mit $4\frac{1}{2}$ Prozent, vom Tage der Zahlung der einzelnen Vorschußbeträge ab, zur Verfügung stellen und sind dem Staate die geleisteten Vorschüsse nebst Zinsen aus dem Erlöse der Schuldverschreibungen der bewilligten Anleihe vorweg zu erstatten.

Die auf Grund des für erloschen erklärten Privilegiums vom 17. September 1875. ausgefertigten Schuldverschreibungen sind nach Befriedigung der Gläubiger der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft, welchen Rechte an denselben eingeräumt sind, sofort an die von dem Handelsminister zu bezeichnende Stelle behufs deren Vernichtung abzuliefern.

§. 7.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Bahn im Jahre 1877. oder später zur Verzinsung und Amortisation der nach vorstehendem Paragraphen auszuge-

gebenden Obligationen nicht ausreichen sollte, wird vom Staate der erforderliche Zuschuß geleistet.

Der Reinertrag wird dergestalt berechnet, daß von den gesammten Jahreseinnahmen der Bahn

a) die laufenden Betriebskosten jeder Art,

b) die konzessionsmäßig dem Reserve- und dem Erneuerungsfonds zuzuführenden Beträge abgezogen werden.

Soweit wider Erwarten durch die gesammten Jahreseinnahmen der Bahn die Betriebskosten nicht gedeckt werden sollten, hat der Staat auch hier den erforderlichen Zuschuß zu leisten.

§. 8.

Zur Amortisation der im §. 6. bezeichneten Obligationen sollen — vorbehaltlich näherer desfallsiger Bestimmung in dem zu ertheilenden Allerhöchsten Anleiheprivilegium — jährlich verwendet werden:

a) der nach Deckung der Zinsen der Obligationen etwa verbleibende Reinertrag bis zur Höhe eines halben Prozents des Nominalbetrags der ausgegebenen Schuldverschreibungen der bewilligten Anleihe;

b) die Zinsen der amortisirten Obligationen.

§. 9.

Die aus der Staatskasse in Gemäßheit des §. 7. etwa geleisteten Zuschüsse nebst fünf Prozent Zinsen derselben werden aus den die Zinsen und Amortisationsquoten der Anleihe übersteigenden Reinerträgen späterer Betriebsjahre erstattet.

Die Inhaber der Stammaktien und der Stamm-Prioritätsaktien sollen erst dann Anspruch auf Gewährung einer Dividende haben, wenn die aus der Staatskasse geleisteten Zuschüsse nebst Zinsen vollständig erstattet und etwaige Rückstände bei dem Reserve- und Erneuerungsfonds aus den Vorjahren gedeckt worden sind.

Uebersteigt alsdann der zur Zahlung einer Dividende disponible Reinertrag vier Prozent des zur Emission gelangten Aktienkapitals, so soll dem Staate der dritte Theil jenes Ueberschusses über vier Prozent zufallen.

§. 10.

Nach Ablauf von 15 Jahren, vom 1. Januar 1877. ab gerechnet, ist der Staat jederzeit berechtigt, die Uebertragung des Eigenthums der Bahn nebst sämmtlichem beweglichen und unbeweglichen Zubehör derselben, insbesondere dem angesammelten Reserve- und Erneuerungsfonds und allen Aktivforderungen der Gesellschaft zu verlangen.

Die Gegenleistung des Staates soll in der Uebernahme sämmtlicher Schulden bestehen. Außerdem hat der Staat, falls die gesammten Bruttoeinnahmen der der Abtretung der Bahn vorhergegangenen fünf Betriebsjahre einen Ueberschuß über die gesammten Betriebskosten, Rücklagen zum Reserve- und Erneuerungsfonds,

fonds, Zinsen und Amortisationsquoten der Anleihen der Gesellschaft innerhalb desselben Zeitraums ergeben haben, den fünffachen Betrag des — nach Abzug des dem Staat nach §. 9. zugefallenen Reinertragsantheils verbleibenden — Ueberschusses als Kapitalabfindung zu zahlen. Auf diese Abfindung kommen indeß die bis zur Uebernahme der Bahn noch nicht erstatteten Zuschüsse des Staats nebst Zinsen (cfr. §§. 7. und 9.) zum vollen Betrage kompensando in Anrechnung. Ferner kommt von der Abfindung derjenige Betrag in Abzug, welcher bis zum Zeitpunkte der Uebernahme des Eigenthums der Bahn nach der für die Ausführung der Bahnhofsbauten in Berlin und Dresden besonders zu führenden Rechnung von dem zu diesem Zweck erforderlichen Gesammtbetrage von 3,423,000 Mark noch nicht zur Verwendung gelangt ist.

Die Uebertragung des Eigenthums der Bahn kann vom Staat nur zum Beginn eines Betriebsjahres, nach mindestens ein Jahr vorher erfolgter Ankündigung, verlangt werden.

§. 11.

Der Aufsichtsrath der Gesellschaft wird in allen seiner Kompetenz unterliegenden und die Direktion in denjenigen Verwaltungs- und Betriebsfragen, welche für die Bahn von finanzieller Bedeutung sind, vom heutigen Tage ab die Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einholen. Insbesondere sollen ohne Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten neue Beamte nicht angestellt und die Gehälter der angestellten Beamten nicht erhöht werden.

§. 12.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 13.

Die Kontrahenten sind an dieses Abkommen nicht gebunden, sofern über dasselbe nicht noch in der gegenwärtigen Session die Beschlußfassung der Landesvertretung herbeigeführt wird.

Berlin, den 5. Februar 1877.

Rötger. Brefeld. Dr. Frölich.

Aufsichtsrath der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft.

von dem Knesebeck.

Direktion der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft.

Heise.

(Nr. 8515.) Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung mehrerer beim Abdruck der in Nr. 17. der diesjährigen Gesetz-Sammlung publizirten Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden vorgekommenen Druckfehler. Vom 25. Juli 1877.

In der in Nr. 17. der Gesetz-Sammlung publizirten Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden ist durch Versehen der §. 45. weggelassen.

Dieser Paragraph lautet:

§. 45.

„Eine Gemeindevertretung, welche beharrlich ihre Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann auf Antrag des Vorstandes der Kreissynode vom Konsistorium aufgelöst werden. Bis zur Neuwahl der Gemeindevertretung, welche innerhalb zwei Monaten vom Kirchenvorstande auszuschreiben ist, gehen die Rechte der Gemeindevertretung auf den Kirchenvorstand über."

Außerdem ist in dem zweiten Absatze des §. 11. zwischen den Worten „sonst" und „vertraulich" das Wort „als" weggelassen.

Der zweite Absatz des §. 11. lautet daher richtig folgendermaßen:

„Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und die Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten."

Endlich muß im §. 23. Zeile 5. anstatt des Wortes „wichtigen" das Wort „wichtigeren" gesetzt werden.

Berlin, den 25. Juli 1877.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

 Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 7. Februar 1877. wegen Emission von 22,500,000 Mark Prioritätsobligationen der Rechte-Oderufer-Eisenbahngesellschaft durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 25. S. 213. bis 216., ausgegeben den 22. Juni 1877.,

   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 25. (Extrablatt) S. 209. bis 211., ausgegeben den 22. Juni 1877.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 19. März 1877., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Collerbeck im Kreise Höxter bezüglich der zum chausseemäßigen Ausbau des Kommunalweges von Marienmünster über Collerbeck nach Schwalenberg im Fürstenthum Lippe erforderlichen, in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 19. S. 79., ausgegeben den 12. Mai 1877.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1877. und die durch denselben genehmigten Nachträge 1) zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts und 2) zu dem Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse durch besondere Beilagen der Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 24., ausgegeben den 15. Juni 1877.,

   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 24., ausgegeben den 13. Juni 1877.,

   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 26., ausgegeben den 29. Juni 1877.,

   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 25., ausgegeben den 21. Juni 1877.,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 26., ausgegeben den 27. Juni 1877.,

   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 25., ausgegeben den 23. Juni 1877.,

   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 25., ausgegeben den 23. Juni 1877.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).